

**Vereinbarung
gemäß § 17b Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz KHG
i. V. m. § 9 Absatz 1c KHEntgG
zur gezielten Absenkung von Bewertungsrelationen**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Gemäß § 17b Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz KHG werden von dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) folgende Regelungen vereinbart:

§ 1

Gezielte Absenkung von Bewertungsrelationen

- (1) Die gezielte Absenkung von Bewertungsrelationen ist jährlich für das aG-DRG-System anzuwenden.
- (2) Die aG-DRG-Fallpauschalen, die im Rahmen dieser Vereinbarung abgesenkt werden, sind in Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Für nicht in den Anlagen aufgeführte Leistungen wird keine Aussage hinsichtlich einer Mengenanfälligkeit getroffen.

§ 2

Bestimmung der Höhe der Bewertungsrelationen

- (1) Die Bewertungsrelationen von Leistungen nach § 1 Absatz 2 werden durch das InEK wie folgt berechnet:

Division der ermittelten Kostenwerte durch das für das Gültigkeitsjahr des aG-DRG-Kataloges ermittelte Berechnungsergebnis gemäß § 10 Absatz 9 Satz 2 KHEntgG und anteilige Umsetzung der daraus resultierenden Absenkung der jeweiligen Bewertungsrelation in Höhe von 60 %.

- (2) Um Überschneidungen der gezielten Absenkung von Bewertungsrelationen mit den Maßnahmen gemäß § 17b Absatz 1 Satz 6 KHG auszuschließen, werden diese Anpassungen bei der Ermittlung der Bewertungsrelationen nach Absatz 1 vollständig angerechnet. Eine doppelte Absenkung von Sachkosten erfolgt nicht.
- (3) Durch die entsprechenden Korrekturen nach Absatz 1 und 2 werden dem Krankenhausbereich keine Mittel entzogen. Der der Kalkulation zugrunde liegende Gesamtcasemix bleibt durch diese Maßnahmen unverändert.
- (4) Für die in Anlage 2 genannten aG-DRG-Fallpauschalen wird der Median der Fallzahlen dieser aG-DRG-Fallpauschalen im Datenjahr über alle Krankenhäuser, die diese Leistungen erbringen, ermittelt. Die Absenkung der in Anlage 2 genannten aG-DRG-Fallpauschalen gilt nur für

solche Krankenhäuser, die oberhalb des Medians bezüglich der Fallzahl dieser aG-DRG-Fallpauschalen liegen.

§ 3

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann zum 01.04. des Jahres – frühestens in 2021 – mit Wirkung für das DRG-System des folgenden Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Bei einem die in den Anlagen genannten aG-DRG-Fallpauschalen betreffenden Umbau des Fallpauschalen-Katalogs sind die Anlagen entsprechend eines Vorschlages des InEK anzupassen. Eine separate Kündigung der Anlagen ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren eine rechtzeitige Analyse der Auswirkungen dieser Vereinbarung.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlage 1

aG-DRG	Bezeichnung (aG-DRG-Katalog 2020)
I10D	Andere Eingriffe an der Wirbelsäule mit komplexem Eingriff an der Wirbelsäule ohne Bandscheibeninfektion, ohne Diszitis, ohne bestimmten anderen Eingriff an der Wirbelsäule
I10E	Andere Eingriffe an der Wirbelsäule mit mäßig komplexem Eingriff, ohne komplexen Eingriff, ohne Diszitis, ohne Bandscheibeninfektion, mit bestimmtem kleinen Eingriff oder wenig komplexer Eingriff, mehr als 1 Belegungstag, Alter < 18 Jahre
I10F	Andere Eingriffe an der Wirbelsäule ohne mäßig komplexen Eingriff an der Wirbelsäule mit bestimmtem kleinen Eingriff oder wenig komplexer Eingriff, mehr als ein Belegungstag, Alter > 17 Jahre
I10G	Andere Eingriffe an der Wirbelsäule ohne mäßig komplexen Eingriff an der Wirbelsäule, ohne bestimmten kleinen Eingriff, ohne wenig komplexen Eingriff oder ein Belegungstag, mit anderem kleinen Eingriff
I10H	Andere Eingriffe an der Wirbelsäule ohne mäßig komplexen Eingriff, ohne bestimmten kleinen Eingriff, ohne anderen kleinen Eingriff
I47C	Revision oder Ersatz des Hüftgelenkes ohne best. kompliz. Faktoren, ohne komplexe Diagnose an Becken/OS, ohne best. endoproth. Eingriff, ohne gelenkpl. Eingriff am Hüftgelenk, ohne Impl. oder Wechsel einer Radiuskopfprothese, ohne Entf. Osteosynthesemat.

Anlage 2

aG-DRG	Bezeichnung (aG-DRG-Katalog 2020)
I68D	Nicht operativ behandelte Erkrankungen und Verletzungen WS, mehr als ein Belegungstag oder andere Femurfraktur, außer bei Diszitis oder infektiöser Spondylopathie, ohne Kreuzbeinfraktur, ohne best. mäßig aufw., aufw. od. hochaufw. Beh.
I68E	Nicht operativ behandelte Erkrankungen und Verletzungen im Wirbelsäulenbereich, ein Belegungstag